

RS AsylGH Beschluss 2009/02/11 D13 311580-2/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2009

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist nicht die Gewissheit, dass neuen Tatsachen oder Beweismittel zu einer anderen Entscheidung führen werden, es reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer anders lautenden Erledigung, ob es wirklich zu einer anderen Entscheidung kommt, ist im wieder aufgenommen Verfahren zu klären (WVG 13.12.2002, 2001/21/0031)

Schlagworte

Wiederaufnahme

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at